



Wichtige Information zu Neuanmeldungen in der Kernzeitbetreuung

(Stand: Januar 2022)

Liebe Eltern eines zukünftigen Kernzeitkindes,

selbstverständlich freuen wir uns über jede neue Kernzeit-Anmeldung der zukünftigen Erstklässler. Da wir zum neuen Schuljahr jedoch Änderungen an der Benutzungsordnung und den damit verbundenen Aufnahmemodalitäten planen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nur den Eingang der Anmeldung bestätigen, leider aber noch keine Aufnahme final zusagen. Diese erfolgt rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Ihr Sachgebiet
Bildung und Betreuung

Anmeldung zur außerschulischen Betreuung der Stadt Wernau am Neckar (Kernzeitbetreuung)

- Mein/unser Kind besucht die Kernzeit an der Teckschule
- Mein/unser Kind besucht die Kernzeit der Schlossgartenschule am Standort Katzenstein
- Mein/unser Kind besucht die Kernzeit der Schlossgartenschule am Standort Schlosshof
- Mein/unser Kind besucht zurzeit den Kindergarten und wird in die (bitte Schule angeben)

_____ eingeschult.

Name des Kindes: _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____ Telefon/Handy: _____

1. Regelmäßige Betreuung:

- Ich/Wir melde(n) mein/unser Kind hiermit verbindlich ab dem (Datum) für die außerschulische Betreuung an. Ich/Wir nehmen folgendes Betreuungsangebot in Anspruch:

1.1 Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr an Schultagen ohne Ferienbetreuung

- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an allen Schultagen 45,50 Euro
- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen in der Woche 9,50 Euro/Tag *Beispiel: 3 Tage/Woche kosten **pro Monat** 28,50 Euro*

(wir nehmen _____ Betreuungstage/Woche in Anspruch)

1.2 Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr an Schultagen mit Ferienbetreuung

(außer max. 4-5 Wochen/Jahr – hier findet aufgrund der Schließung der Einrichtung keine Betreuung statt)

- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an allen Tagen 68,00 Euro
- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche 14,00 Euro/Tag *Beispiel: 3 Tage/Woche kosten **pro Monat** 42,00 Euro*

(wir nehmen _____ Betreuungstage/Woche in Anspruch)

1.3 Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen ohne Ferienbetreuung

- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an allen Tagen 109,50 Euro
- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen in der Woche 23,00 Euro/Tag *Beispiel: 3 Tage/Woche kosten **pro Monat** 69,00 Euro*

(wir nehmen _____ Betreuungstage/Woche in Anspruch)

1.4 Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen mit Ferienbetreuung

(außer max. 4-5 Wochen/Jahr – hier findet aufgrund der Schließung der Einrichtung keine Betreuung statt)

- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an allen Tagen 129,50 Euro
- monatliche Betreuungsgebühr bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche 26,50 Euro/Tag *Beispiel: 3 Tage/Woche kosten **pro Monat** 79,50 Euro*

(wir nehmen _____ Betreuungstage/Woche in Anspruch)

Die Angebote für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung sind mit der Sondergebühr unter 1.5 zu einer Ganztagesbetreuung kombinierbar.

1.5 Sonderbetreuungsgebühr im Zusammenhang mit Mittagessen

Für die Betreuung und Bereitstellung eines warmen Mittagessens inkl. Getränk von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Tag (2 Punkte) erhoben.

1.6 Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis zum Ausstellen oder Veröffentlichen von Fotos des Kindes im Wernauer Anzeiger:

- ja nein

Von den Betreuungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Betreuungsgebühren und zur Einhaltung der Kündigungsfristen.

Zum Erteilen einer Einzugsermächtigung füllen Sie bitte das SEPA-Lastschrift-Mandat aus und geben dieses im Original zurück an die Stadt.

- Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis nach den jeweils gültigen Datenschutzgesetzen dazu, dass meine/unsere und die persönlichen Daten meines/unsere Kindes zum Zwecke der Zuteilung und Abrechnung gespeichert werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die jeweils gültige Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeitbetreuung) an den Wernauer Grundschulen an. Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Kinder werden nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgesetze in einem elektronischen Verwaltungsprogramm erfasst und bearbeitet. Die Daten werden für die Gebührenerhebung und ggf. zur Datenweitergabe an das Finanzwesen zum Gebühreneinzug erfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Auskunft erteilt:

Sachgebiet Bildung und Betreuung

Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)
Tel.: 07153 9345-204/-203/-207/-208
bildungundbetreuung@wernau.de

Beiblatt für die außerschulische Betreuung

Name des Kindes: _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Im Notfall erreichbar unter: _____

Bei meinem/unserem Kind ist folgendes zu beachten (Krankheiten, Allergien, usw.):

Mein/Unser Kind hat folgende außerschulische Termine und darf die Betreuung um _____ Uhr allein verlassen, um daran teilzunehmen:

Mein Kind kommt zu folgenden Zeiten in die Betreuung:

Wochentag	Morgens (von/bis)	Mittags (von/bis)	Nachmittags (von/bis)	Mittagessen
Montag				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Dienstag				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mittwoch				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Donnerstag				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Freitag				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Hinweis:

Das Mittagessen muss jeden Montag bis 8.00 Uhr verbindlich für die darauffolgende Woche bestellt werden. Eine Stornierung ist nur im Krankheitsfall möglich!

Einverständniserklärung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- mein/unser Kind alleine von der Betreuung nach Hause gehen darf
- sonstiges _____

Ich/Wir gebe/n mein/unser Einverständnis zum Ausstellen oder Veröffentlichen von Fotos des Kindes im Wernauer Anzeiger

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/er

Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeitenbetreuung) an den Wernauer Grundschulen

Die außerschulische Betreuung (Kernzeitenbetreuung) ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau und soll den Grundschulern an der jeweiligen Grundschule in Wernau (Neckar) eine verlässliche Betreuung über die Unterrichtszeiten hinaus gewähren.

1. Betreuungsgebühr

1.1 Regelmäßige Betreuung:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt

für die Vormittagsbetreuung von 7 Uhr bis 13.00 Uhr an Schultagen, ohne Ferienbetreuung

- bei einer Betreuung an allen Schultagen 45,50 Euro
- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen in der Woche 9,50 Euro pro Tag.

für die Vormittagsbetreuung von 7 Uhr bis 13.00 Uhr an Schultagen, mit Ferienbetreuung (außer maximal 4 - 5 Wochen pro Jahr nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan)

- bei einer Betreuung an allen Tagen 68,00 Euro.
- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche 14,00 Euro pro Tag.

für die Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen, ohne Ferienbetreuung

- bei einer Betreuung an allen Tagen 109,50 Euro.
- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche 23,00 Euro pro Tag.

für die Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen, mit Ferienbetreuung (außer maximal 4 - 5 Wochen pro Jahr nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan)

- bei einer Betreuung an allen Tagen 129,50 Euro.
- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche 26,50 Euro pro Tag.

Die Angebote für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung sind mit der Sondergebühr unter 1.2 zu einer Ganztagsbetreuung kombinierbar.

1.2. Sonderbetreuungsgebühr im Zusammenhang mit Mittagessen

Für die Betreuung und Bereitstellung eines warmen Mittagessens incl. Getränk von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Tag (2 Punkte) erhoben.

1.3 Betreuung an einzelnen Tagen:

a) pro Schultag bis 13.00 Uhr	9,00 Euro	(3 Punkte)
b) pro Ferientag bis 13.00 Uhr	11,50 Euro	(4 Punkte)
c) betreutes Mittagessen von 13 bis 14 Uhr	5,00 Euro	(2 Punkte)
d) Nachmittagsbetreuung 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr	6,00 Euro	(2 Punkte)
e) Punktekarte	79,50 Euro	(30 Punkte)

Dieses Angebot steht auch Schülern der 5. Klasse, die in Wernau wohnen, zur Verfügung

2. Betreuungszeit/- ort

2.1. Grundbetreuungszeiten

Die Betreuungszeit wird wie folgt festgelegt:

an der Teckschule Schulstraße und im Katzenstein:

- an Schultagen von 7 Uhr bis 8.30 Uhr sowie von 11.15 Uhr bis 17 Uhr
- an Ferientagen nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan von 7 Uhr bis 17 Uhr

an der Schlossgartenschule:

- an Schultagen von 7 Uhr bis 8.45 Uhr sowie von 11.15 Uhr bis 17 Uhr
- an Ferientagen nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan von 7 Uhr bis 17 Uhr

Die Betreuung während der Schulzeit findet in Räumlichkeiten bei den jeweiligen Grundschulen statt. Die Betreuung an den Ferientagen findet für alle Schüler zentral in der Teckschule Schulstraße statt.

2.2. Betreuung von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr einschließlich Bereitstellung eines warmen Mittagessens + Getränk

Für die Kinder besteht in allen Grundschulen die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit einem Getränk einzunehmen. Das Essen wird ab 13 Uhr für die Kernzeitenkinder in den Räumlichkeiten bei der jeweiligen Einrichtung serviert.

In der Teckschule Schulstraße und im Katzenstein endet die Vormittagsbetreuung an Schultagen mit Nachmittagsunterricht bei Buchung des betreuten Mittagessens um 14.30 Uhr.

3. Gebührenpflicht

3.1 Regelmäßige Betreuung

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Im Eintrittsmonat ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten, sofern der Eintritt am 15. des Monats oder später erfolgt.

3.2 Betreuung an einzelnen Tagen

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Betreuung je Kalendermonat unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme an den einzelnen Tagen. Die Gebühren werden nach Ablauf des Monats durch gesonderte Rechnung erhoben.

3.3. Mittagessen

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des warmen Mittagessens. Die Anmeldung und Bezahlung des Mittagessens muss nach den in der Schule üblichen Regeln vorgenommen werden.

4. Kündigung / Wechsel

Die Gebührenpflichtigen können die Betreuung nur zum Schulhalbjahr (1. März) und zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. September) kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Austrittmonats schriftlich bei der Stadt Wernau erfolgen. Ein Wechsel zwischen den Betreuungsarten (Ziffer 1) unterliegt denselben Fristen. Zum Ende des vierten Schuljahres ist keine Kündigung erforderlich.

Abweichend davon kann jeweils am Schuljahresbeginn mit Wirkung zum 1. Oktober mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen gekündigt oder die Betreuungszeiten geändert werden. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit (z. B. Wegzug und sonstige Härtefälle). Die Kündigung wird in diesem Fall zum Ersten des nächsten Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Stadt wirksam.

Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühren können die Gebührenpflichtigen abweichend von Absatz 1 mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Gebührenerhöhung verlangt wird.

Die Stadt Wernau als Träger der außerschulischen Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- bei Einstellung des Betreuungsangebots, zum Beispiel aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aus sonstigen Gründen
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung
- bei wiederholter Nichtbeachtung bzw. Widersetzung des Kindes gegenüber Anweisungen des Betreuungspersonals, trotz schriftlicher Abmahnung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5. Anmeldung und Fälligkeit der Gebühren

5.1 Regelmäßige Betreuung

Die Aufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet. Während des Schuljahres ist eine Anmeldung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, diese kann in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die jeweilige Monatsgebühr wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Der Beitrag wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann. Als Toleranzgrenze werden hiermit durchschnittlich zwei Tage pro Monat festgelegt.

Die monatliche Betreuungsgebühr ist auch während der Ferien zu leisten, da sie auf der Grundlage der Jahresstundenzahl kalkuliert wurde.

5.2 Betreuung an einzelnen Tagen

Eine Betreuung an einzelnen Tagen kann nur dann erfolgen, wenn das Kind spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Betreuungstag bei der Stadtverwaltung angemeldet wird und entsprechende Betreuungskapazitäten vorhanden sind. In Notfällen kann in Abstimmung mit der Stadtverwaltung auch eine kurzfristige Betreuung erfolgen.

6. Aufsicht, Haftung

Die außerschulische Betreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau. Sorge für den regelmäßigen Besuch tragen die Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Betreuung. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für Schüler, die die außerschulische Betreuung ohne Abmeldung verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

An den Schultagen besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule erstreckt. Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, den Sorgeberechtigten wird daher der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die außerschulische Betreuung wieder besuchen darf, kann von der Betreuung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

8. Anerkennung

Diese Benutzungsordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und ersetzt die bisherigen Benutzungsordnungen.

Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz Vorlage der Nachweise nach §20 Abs. 8 + 9 IfSG n. F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind soll in die außerschulische Betreuung (Kernzeitbetreuung) aufgenommen werden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die **ab dem 1. März 2020** in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden sollen vor Betreuungsbeginn ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind sofern sie das erste Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)
2. ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
3. ärztliches Zeugnis über Immunität
4. ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)
5. Laborbericht
6. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG n.F., dass der Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden.

Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen sowie eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind. Solange ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, darf Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen! Wir bitten Sie daher das beiliegende Formular ausgefüllt und mit einer entsprechenden Kopie bei der Anmeldung Ihres Kindes mit abzugeben.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen zu Masern und zur Impfung gegen Masern finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.masernschutz.de/> und auf der Seite des Kultusministeriums Baden-Württemberg unter <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>

Freundliche Grüße
Sachgebiet Bildung und Betreuung

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:
Stadt Wernau
Sachgebiet Bildung und Betreuung
Kirchheimer Str. 68-70
73249 Wernau

Kontaktdaten des kirchlichen Datenschutzbeauftragten:
Stabsstelle Datenschutz, Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar
Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.
Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/Main, Domplatz 3, Haus am Dom, 60311 Frankfurt zu.

**Nachweis bzw. Dokumentation über den Masernimpfschutz
nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG n.F.**

Für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

wurde durch die Vorlage (bitte Kopie beilegen!) der/des

- Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)
1. Impfung
Anmerkung: Ausreichender Masern-Impfschutz besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit **einer** Impfung.
→**erneute Nachweispflicht** der zweiten Impfung vor dem zweiten Geburtstag!
2. Impfung
Anmerkung: Ab Vollendung des 2. Lebensjahres müssen **zwei** Schutzimpfungen durchgeführt worden sein.
- ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- ärztliches Zeugnis über Immunität
- ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)
Angabe zur Kontraindikation¹: dauerhafte Kontraindikation
- Laborbericht
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG n.F., dass Nachweis bereits vorgelegt wurde

Name und Adresse der Stelle/Einrichtung

der Nachweis über einen Masernimpfschutz bzw. eine medizinische Kontraindikation

am _____ erbracht.

Bestätigungsvermerk (wird vom Sachgebiet Bildung und Betreuung ausgefüllt):

Datum

Name

Unterschrift

Datum

Name

Unterschrift

- Ablage in der Kinderakte
- Wiedervorlage: Erneute Nachweispflicht (ausstehende zweite Impfung oder vorübergehende Kontraindikation)

¹ Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z. B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.